



---

## Einfriedungen, Stützmauern und Geländeänderungen

### Meldepflichtig nach § 21 BauG sind:

- **Stützmauern** mit einer Ansichtshöhe von nicht mehr als 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände **einschließlich** der damit im unmittelbar angrenzenden Bereich **erforderlichen geringfügigen Geländeänderungen**
- **Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m** jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände
- **Stützmauern mit aufgesetzter Einfriedung**, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe nicht übersteigt.
- **Geländeänderung im Freiland** (wenn nicht an Bauland angrenzend)

*Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.  
Erforderliche Unterlagen: Lageplan mit Beschreibung der Situierung, Höhe und Länge des Vorhabens.*

### Bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren nach § 20 BauG sind:

- **Stützmauern** mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände
- **Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m** jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände
- **Stützmauern mit aufgesetzter Einfriedung**, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt.
- **Geländeänderung im Bauland**, sowie von im **Freiland** gelegenen Grundflächen, die an das **Bauland angrenzen**, sofern die Geländeänderung im Freiland **Auswirkungen im Bauland** verursachen könnte. *(Bei Geländeänderungen dürfen damit verbundene Änderungen der Abflussverhältnisse keine Gefährdungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen verursachen - § 88 BauG.)*

*Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.*

*Erforderliche Unterlagen für die Bewilligung: Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen zweifach. Erforderlichenfalls die Zustimmung der Straßenverwaltung nach landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen.*

*Bei Geländeänderungen ist die Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Nachbarn, durch Unterfertigung der Baupläne, erforderlich.*